OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553177/2/StB - 553178/2

Datum:
Linz, 5. Februar 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde 1.) des A__ und 2.) der B__, beide wohnhaft gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26.11.2024, GZ: 0123585/2022 BBV SuG/S, BBV/S224016, betreffend einen wasserpolizeilichen Auftrag

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 26.11.2024, GZ: 0123585/2022 BBV SuG/S, BBV/S224016, wurde C__ und B__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) gemäß § 138 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) in Verbindung mit dem Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23.06.1953, Zl. 96513/58-54.343/53, in der Fassung des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 14.06.1976, GZ: Wa1631/3-1976, (Wasserschutzgebietsbescheid für das D__) aufgetragen, folgendem wasserpolizeilichen Auftrag auf dem Grundstück Nr. aaa, KG. bbb E__, Gde. Linz, zu entsprechen:

„Das in den Boden eingegrabene Betonbecken des Schwimmbeckens und allfällige Einbauten (Pumpe, Rohre, etc.) sind zu entfernen. Alle nicht entfernbaren zu- und abführenden Rohrleitungen sind zu verschließen. Die Grube ist mit unbedenklichen kontaminationsfreiem Untergrundmaterial zu verfüllen.

Über die Entfernung des Schwimmbeckens und der Einbauten und die Hinterfüllung mit Untergrundmaterial ist ein aussagekräftige Fotodokumentation vorzulegen.
Diese Maßnahmen sind innerhalb von drei Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides zu erfüllen.“

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass sich das gegenständliche, im Boden eingegrabene Schwimmbecken in der Schutzzone II (nahes Einzugsgebiet) des Wasserschutzgebietes F__ befinde. Derartige Pools seien per se unzulässig (Verbot von Frei- und Hallenbädern) und fallen zudem unter das Aufgrabungsverbot des Schutzgebietsbescheids. Das dahingehende Ansuchen um Ausnahmegenehmigung sei einmal wegen eines Formgebrechens zurück- und in weiterer Folge abgewiesen worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf rechtzeitig mit Email vom 27.12.2024 Beschwerde und begründeten diese zusammengefasst damit, dass es sich um einen Salzwasserpool mit einer wasserdichten Betonplatte und Wänden aus Dichtbeton samt geschweißter Folie handle. Im Zuge der Baubewilligung zum Umbau des Hauses sei den Bf mitgeteilt worden, dass der Pool nicht bewilligungspflichtig sei, weshalb die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheids beantragt wurde.

I.3. Mit Schreiben vom 08.01.2025 legte die bB diese Beschwerde gemeinsam mit den Verfahrensakten (zum wasserpolizeilichen Auftrag und zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur

Entscheidungsfindung vor ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Verfahrensakten und in die Beschwerde.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T fest:

II.2.1. Das im Häfteeigentum der Bf stehende Grundstück Nr. aaa, KG. bbb E__, Gde. Linz liegt in der mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 23. Juni 1953, Zl. 96.513/58-54.343/53, in der Fassung des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 14. Juni 1976, GZ: Wa-1631/3-1976, festgelegten Schutzzone II des insgesamt 4-zonigen Schutzgebietes (Wasserfassungsgebiet, Schutzzonen I, II und III) für das Wasserwerk F__.

Laut den Angaben in der Beschwerde wurde der rd. 1,5m tiefe Salzwasserpool auf dem angeführten Grundstück im Jahr 2019 errichtet und hat die ungefähren Ausmaße 8,0x4,0m. Er verfügt über eine wasserdichte Betonplatte (15cm), mit Dichtbeton gefüllte Wände und über eine geschweißte Folie.

II.2.2. Die bB forderte die Bf laut den Akten mehrfach auf ein Ansuchen auf „Ausnahmegenehmigung“ bzgl. des Schwimmbeckens einzubringen (Schreiben bzw. Emails vom 01.07.2022, 20.01.2023, 23.03.2023, 01.06.2023). Diese Schreiben wurden den Bf nachweislich übermittelt.

Das erste dahingehende Ansuchen der Bf vom 01.08.2023 wurde nach dem Nichtentsprechen eines behördlichen Mängelbehebungsauftrages mit Bescheid vom 05.10.2023 nach § 13 AVG zurückgewiesen.

Nach der Einreichung von neuen Projektunterlagen und einem neuen Antrag um Ausnahmegenehmigung mit Email der Bf vom 05.11.2023 wurde dieser mit Bescheid der bB vom 26.01.2024, GZ: 0051910/2023 BBV SuG/S, BBV/S233032, rechtskräftig abgewiesen. Gegen diesen Bescheid wurden laut dem Akteninhalt keine Rechtsmittel von Seiten der Bf eingebracht. Somit verfügten diese zu keinem Zeitpunkt über eine „Ausnahmegenehmigung“ iSd Präambel des Schutzgebietsbescheides F__ für die Errichtung ihres privaten Schwimmbeckens.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 26.11.2024, GZ: 0123585/2022 BBV SuG/S, BBV/S224016, erließ die bB den verfahrensgegenständlichen

wasserpolizeilichen Beseitigungsauftrag, mit dem den Bf die Entfernung des Betonbeckens und weitere Maßnahmen binnen drei Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides aufgetragen wurde.

II.3. Der soeben dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den Akten der bB und den Angaben in der Beschwerde. Entscheidungswesentlich ist das in der Natur vorhandene Schwimmbecken auf dem Grundstück der Bf und die rechtskräftige negative Entscheidung zur Ausnahmegenehmigung. Dies nunmehr zu lösenden Fragen sind rein rechtlicher Natur.

II.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sah daher von der Durchführung einer Verhandlung ab, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 24 Abs. 4 VwGVG). Überdies wurde von keiner Verfahrenspartei – trotz ausdrücklichen Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheids – die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), StF: BGBl. Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung, lauten wie folgt:

„Schutz von Wasserversorgungsanlagen (Wasserschutzgebiete)

§ 34. (1) Zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde – zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde – durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die besonderen Anordnungen sind tunlichst gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert. […]

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

§ 138. (1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,

b) Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, wenn die Beseitigung gemäß lit. a nicht oder im Vergleich zur Sicherung an Ort und Stelle nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten (Aufwand) möglich ist,

c) die durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Mißstände zu beheben,

d) für die sofortige Wiederherstellung beschädigter gewässerkundlicher Einrichtungen zu sorgen.

(2) In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist. […]

III.2. Der letzte Satz der Präambel des Schutzgebietsbescheids des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23.06.1953, Zl. 96.513/58-54.343/53, in der Fassung des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich als Wasserrechtsbehörde vom 14.06.1976, GZ: Wa-1631/3-1976, (in der Folge kurz: Schutzgebietsbescheid F__) lautet:

„In besonders gelagerten Grenzfällen können, wenn nach Überprüfung des Einzelfalles eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten ist, Ausnahmen von den Schutzbestimmungen durch die Wasserrechtsbehörde zugelassen werden."

Die zitierten Schutzgebietsbescheide F__ sehen – soweit verfahrensrelevant – in der Schutzzone II folgende Verbote vor:

„8. […]

b) Aufgrabungen (mit Ausnahme gärtnerischer und landwirtschaftlicher Bodenbearbeitung, Baum- und Strauchsetzung sowie Zaunherstellung), Schürfungen, Bohrungen, Sprengungen, Baggerungen u. dgl., soweit sie nicht im öffentlichen Interesse notwendig sind; […]

f) Frei- und Hallenbäder."

III.3. Unzweifelhaft befindet sich das Schwimmbecken in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes F__. Für dessen Errichtung im Jahr 2019 waren Aufgrabungen des Bodens, die rein im privaten Interesse der Bf lagen, erforderlich. Diese Aufgrabungen fallen auch nicht unter die Ausnahme der gärtnerischen und landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung und es handelt sich zudem unbestritten um ein Freibad iSd Schutzgebietsbescheides des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23.06.1953.

III.4. Die Errichtung des Schwimmbeckens ist als eigenmächtig vorgenommene und nach dem Schutzgebietsbescheid bewilligungspflichtige Neuerung (Ausnahmegenehmigung) nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 anzusehen. Es lag zu keinem Zeitpunkt eine entsprechende Ausnahmegenehmigung vor bzw. wurde der diesbezügliche Antrag der Bf mit Bescheid der bB vom 26.01.2024 rechtskräftig abgewiesen. Das erkennende Gericht ist dementsprechend an den Ausspruch zur Ausnahmegenehmigung gebunden und somit schied die Erteilung eines wasserpolizeilichen Alternativauftrages nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 dem Grunde nach von vorneherein aus. Ein weiteres Eingehen auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung (besonders gelagerter Grenzfall) erübrigt sich dementsprechend ebenfalls.

Die von der bB vorgeschriebenen Maßnahmen zur Beseitigung sind bestimmt genug, den Bf wirtschaftlich zumutbar und die Adäquanz ist gegeben. Die festgelegte Frist zur Durchführung der Maßnahmen von drei Monaten ab Rechtskraft erscheint ausreichend, weshalb die bB im angefochtenen Bescheid zusammenfassend nicht rechtswidrig entschieden hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Bestimmungen des WRG 1959 und jene des Schutzgebietsbescheides sind klar und eindeutig, weshalb keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha